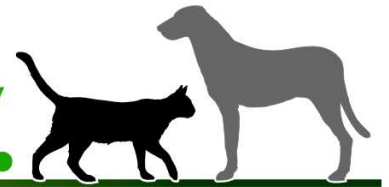




**Glückspfoten e.V.**



Gib Tieren eine Zukunft

## **Satzung des Glückspfoten e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein trägt den Namen Glückspfoten e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 14822 Borkheide / Brandenburg.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen, Register Nr. VR 7599 P.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist der Tierschutz.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufzucht, Pflege und Vermittlung herrenloser Jungtiere, durch die Vereinsmitglieder und den Austausch und die Zusammenarbeit mit Tierärzten und anderen Tierschutzorganisationen zur Förderung des Tierschutzes.
- 4) Die Verbreitung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung, Belehrung und gutem Beispiel in der eigenen Tierhaltung.
- 5) Verständnis für das Wesen der Tiere und die artgerechte Haltung zu vermitteln.
- 6) Tierquälereien und Tiermisshandlungen zu unterbinden und ggfs. die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu veranlassen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- 4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3) „Aktives“ Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Jedes „Aktive Mitglied“ hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4) „Fördermitglied“ kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Fördermitglieder besitzen das Rede-, und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- 5) Zum "Ehrenmitglied" können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Tierschutz oder den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder.
- 6) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 8) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.
- 9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Beiträge**

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Beiträge und Zuwendungen sind jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres im Voraus fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, der/dem 1. Vorsitzenden, sowie zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Wird die Anzahl von 30 „Aktiven Mitgliedern“ erreicht, wird der Vorstand, bei der nächsten Vorstandswahl, auf fünf Mitglieder erweitert.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die 1. Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit aus dem Amt, ist eine Ergänzung durch Zuwahl seitens des Vorstandes zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Amt, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Die Amtszeit des bisherigen Vorstands endet abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 1 mit der Wahl des neuen Vorstands.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes können in dringenden Fällen, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden.
- 6) Die Vorstandssitzungen, sowie Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und den Mitgliedern schnellstmöglich, schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von über 40% der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt

dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- 4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
  - a. Gebührenbefreiungen,
  - b. Aufgaben des Vereins,
  - c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - d. Beteiligung an Gesellschaften,
  - e. Aufnahme von Darlehen,
  - f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - g. Mitgliedsbeiträge,
  - h. Satzungsänderungen,
  - i. Auflösung des Vereins.
- 6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertretern geleitet.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beirat**

- 1) Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt die Arbeit des Vorstandes in Form einer fachlichen Begleitung. Er kann aus bis zu 10 Mitgliedern bestehen.
- 2) Die Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern vorgeschlagen. Sie werden vom Vorstand vorläufig bestätigt, die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Beiratsmitglieder werden mit einer zweijährigen Dauer berufen.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

- 1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Tierschutzeinrichtung/-organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Tierschutzes zu verwenden hat.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde auf der heutigen Gründungsversammlung am 27.02.2010 in Berlin, Theodor-Heuss-Platz 5, beschlossen.

Die Satzung vom 27.02.2010 wurde auf der Vorstandssitzung am 23.07.2010 in Berlin, Theodor-Heuss-Platz 5, durch Beschluss geändert.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam erfolgte am 10.08.2010, §1 Abs. 3) wurde dementsprechend im Wortlaut angepasst.